Endfassung, am 12.7.09 auf Vertragspapier gedruckt.

Vereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten der

Tschechischen Republik

über

die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung,

nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender

Leiharbeit sowie damit in Zusammenhang stehendem grenzüberschreitenden

Missbrauch von Sozialleistungen und der Nichtabführung von

Sozialversicherungsbeiträgen

Das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten der
Tschechischen Republik
(im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt) –

unter Berücksichtigung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 22. April 1999 über einen „Verhaltenskodex für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei grenzüberschreitender Leiharbeit“,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und Einrichtungen der beiden Staaten, die bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und durch die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vorgesehen sind,

unter Berücksichtigung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

in der Auffassung, dass es zur Umsetzung der vorgenannten Bestimmungen von Bedeutung ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und zu diesem Zweck die zuständigen Stellen, die Ebenen und Formen der Zusammenarbeit zu benennen,

in dem Bewusstsein, dass national unterschiedliche Herangehensweisen und Definitionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit sowie damit in Zusammenhang stehen-

dem grenzüberschreitenden Missbrauch von Sozialleistungen und der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Zweck der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit ihrer zuständigen Stellen bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit sowie damit in Zusammenhang stehendem grenzüberschreitenden Missbrauch von Sozialleistungen und der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen an.

(2) Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

Artikel 2
Räumlicher Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Die Vereinbarung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik.

Artikel 3
Bestimmung der zuständigen Stellen

(1) Diese Vereinbarung wird von denjenigen Stellen der Vertragsparteien durchgeführt, in deren Zuständigkeit die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiete fallen. Diese Stellen sind in einer Anlage zu der Vereinbarung benannt.

(2) Die Vertragsparteien benennen zentrale Stellen, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung hauptverantwortlich zuständig sind. Die zentralen Stellen sind in einer Anlage zu der Vereinbarung benannt.

Artikel 4
Ebenen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt jeweils auf Ebene

1. der Vertragsparteien sowie

2. der nach Artikel 3 Absatz 2 benannten zentralen Stellen.

(2) Die für die in Artikel 1 genannten Aufgabengebiete zuständigen Prüf- und Kontrollbehörden können unmittelbar zusammenarbeiten, soweit die in Absatz 1 genannten Stellen dies vorsehen.

Artikel 5
Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterrichten sich über wesentliche Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfolgen.

(2) Die Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 arbeiten nach Maßgabe der für sie geltenden Rechtsvorschriften zusammen, insbesondere durch

1. den Informationsaustausch über Aufbau und Aufgaben der Prüf- und Kontrollbehörden und die Benennung der zuständigen Ansprechpartner;

2. die gemeinsame Planung und Durchführung präventiver Maßnahmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich;

3. den Informationsaustausch über Prüf- und Arbeitsmethoden;

4. die Übermittlung von zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auf Ersuchen im Wege der Amtshilfe und Übersendung von Dokumenten;

5. die unaufgeforderte Übermittlung von Mitteilungen (Spontanmitteilungen), sofern diese ihres Erachtens zur Erreichung der Ziele der Vereinbarung sinnvoll erscheinen;

6. die Unterrichtung über den Fortgang eines Verfahrens, soweit dies erbeten wird, sowie

7. den Austausch von Bediensteten als Hospitanten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend im Falle einer direkten Zusammenarbeit der Prüf- und Kontrollbehörden nach Artikel 4 Absatz 2.

Artikel 6
Ersuchen und Spontanmitteilungen

(1) Ersuchen und Spontanmitteilungen nach Artikel 5 Absatz 2 Nr. 4 und 5 müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. identifizierende Angaben zu in Rede stehenden Firmen oder Personen und

2. eine kurze, verständliche Darstellung des Sachverhalts.

Ersuchen müssen zusätzlich die ersuchende Stelle, den Gegenstand und Grund des Ersuchens sowie die Informationen oder Handlungen benennen, um deren Übermittlung oder Durchführung ersucht wird.

(2) Die ersuchte Stelle kann weitere, für die Bearbeitung erforderliche Informationen anfordern.

(3) Ersuchen und Spontanmitteilungen können schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

(4) Die Bearbeitung eines Ersuchens oder die Spontanmitteilung unterbleibt, wenn hierdurch ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird oder innerstaatliche Vorschriften oder die Verwaltungspraxis der Bearbeitung entgegenstehen. Die ersuchende Stelle ist unter Benennung der Gründe zu informieren, wenn ein Ersuchen nicht bearbeitet werden kann.

Artikel 7
Kosten

Kosten aus der Anwendung dieser Vereinbarung werden von den Vertragsparteien und den Stellen, denen diese Kosten entstanden sind, getragen.

Artikel 8
Datenschutz

Soweit aufgrund dieser Vereinbarung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften.

1. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

2. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu den in dieser Vereinbarung bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgesehenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

5. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

6. Die übermittelnde Stelle und der Empfänger sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

7. Die übermittelnde Stelle und der Empfänger sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 9
Gemischte Kommission

(1) Eine gemischte Kommission, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien und der in Artikel 3 genannten Stellen zusammensetzt, tritt erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten und anschließend auf schriftlichen Antrag der Vertragsparteien, spätestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Ziel ist es, die aufgrund dieser Vereinbarung erzielten Ergebnisse zu bewerten und alle Fragen der Auslegung oder der Anwendung der Vereinbarung zu behandeln.

(2) Die gemischte Kommission kann Vertreter anderer nationaler Stellen sowie solche anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der Erreichung der Ziele der Vereinbarung interessiert sind, einladen, an ihren Tagungen teilzunehmen.

Artikel 10
Änderung der Vereinbarung und Anlagen

(1) Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit durch gesonderte Vereinbarung geändert werden.

(2) Die Vertragsparteien können durch gesonderte Vereinbarung die Anlage der Vereinbarung ändern und weitere Anlagen hinzufügen.

Artikel 11
Registrierung der Vereinbarung

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten vom Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 12
Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei durch eine schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Diese Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu..... am .....2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland	Für das Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten der Tschechischen Republik

Anlage
zur
Vereinbarung
zwischen
dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten
der Tschechischen Republik
über
die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung,
nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender
Leiharbeit sowie damit in Zusammenhang stehendem grenzüberschreitenden
Missbrauch von Sozialleistungen und der Nichtabführung von
Sozialversicherungsbeiträgen

A) Bundesrepublik Deutschland

I. Darstellung des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit sowie damit in Zusammenhang stehendem grenzüberschreitenden Missbrauch von Sozialleistungen und der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen regelt in Artikel 3 Absatz 1, dass die Vereinbarung von denjenigen Stellen der Vertragspartei durchgeführt wird, in deren Zuständigkeit die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben fallen.

Die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben umfassen die Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit sowie damit in Zusammenhang stehendem grenzüberschreitenden Missbrauch von Sozialleistungen und der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Der letzte Absatz der

Präambel weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für diese Aufgaben national unterschiedliche Herangehensweisen und Definitionen bestehen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Aufgaben als Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung bezeichnet und von dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) erfasst.

Nach § 1 Absatz 2 SchwarzArbG leistet Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt (Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen),

2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt (Steuerhinterziehung),

3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt (Leistungsmissbrauch),

4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte nicht erworben hat (gewerberechtliche Verstöße),

5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (handwerksrechtliche Verstöße).

Hilfeleistungen durch Angehörige oder Lebenspartner sowie in Form der Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit oder Selbsthilfe bleiben dabei weiterhin zulässig – vorausgesetzt, dass die Dienst- oder Werkleistungen nicht nachhaltig auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind. Dabei sind unter „Dienst- oder Werkleistungen“ sowohl die Tätigkeiten von abhängig beschäftigten Arbeitnehmern als auch die Tätigkeiten von selbstständigen Unternehmern zu verstehen.

Schwarzarbeit geht in Deutschland regelmäßig einher mit „illegaler Beschäftigung“, die jedoch nicht im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz definiert wird. Als illegale Beschäftigung wird die Beschäftigung unter Verletzung von arbeitsmarkt- und ausländerrechtlichen Vorschriften bezeichnet:

1. Illegale Ausländerbeschäftigung:

   Illegale Ausländerbeschäftigung ist die Beschäftigung von Ausländern ohne erforderliche Aufenthaltstitel und Arbeitsgenehmigungen und die Beschäftigung solcher Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer.

2. Illegale Arbeitnehmerüberlassung:

   Illegale Arbeitnehmerüberlassung ist der illegale Verleih von Arbeitnehmern an Dritte. Der Verleih von Arbeitnehmern ist grundsätzlich erlaubnispflichtig, der Verleih von Arbeitnehmern an ein Bauunternehmen ist grundsätzlich verboten.

3. Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz:

   Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz liegen vor, wenn in den von diesem Gesetz erfassten Branchen (zum Beispiel bei Beschäftigung im Bereich des Baugewerbes) und unter den dort genannten Voraussetzungen bestimmte Arbeitsbedingungen (v. a. Mindestlohnzahlungen) nicht eingehalten werden.

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland umfasst die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung auf Ebene des Bundes.

Die Aufgabe der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung fällt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland in die Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung. Für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung eingerichtet. Die Bediensteten des Arbeitsbereichs Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung führen Prüfungen durch und können in Straf- und Bußgeldverfahren ermitteln.

Nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG führen die Behörden der Zollverwaltung folgende verdachtsunabhängige Prüfungen durch:

1. Prüfung, ob die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Meldepflichten des Arbeitgebers nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden:

   Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob der Arbeitgeber den Pflichten, versicherungspflichtige Beschäftigte bei den Einzugstellen der Sozialversicherungsbeiträge zu melden, nachgekommen ist. Mit der Prüfung wird bezweckt, die ordnungsgemäße Meldung von Arbeitnehmern bei der Sozialversicherung sicherzustellen.

2. Prüfung, ob auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden:

   Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob das Erbringen von Dienst- oder Werkleistungen den Trägern von Sozialleistungen richtig, vollständig und rechtzeitig mitgeteilt wurde, sofern es für den Bezug einer Sozialleistung erheblich ist.

Dabei umfassen die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, deren unrechtmäßiger Bezug geprüft wird, insbesondere das Arbeitslosengeld; die Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch umfassen insbesondere das sog. Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfsbedürftige zur Sicherung des Lebensunterhalts.

3. Prüfung, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden:

   Arbeitslose können unter Weiterbezug von Arbeitslosengeld eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden pro Woche ausüben. Der Arbeitgeber hat hierfür eine Nebeneinkommensbescheinigung auszustellen. Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber eine Arbeitsbescheinigung auszustellen, die alle Tatsachen über das Beschäftigungsverhältnis, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sind, enthält. Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob der Arbeitgeber diese Bescheinigung zutreffend ausgestellt hat.

4. Prüfung, ob Ausländer nicht entgegen § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden oder nicht entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden oder wurden:

   Die Behörden der Zollverwaltung prüfen,

   a) ob ein Ausländer ohne den erforderlichen, zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigenden Aufenthaltstitel oder ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt wird und ob er nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird,

b) ob ein drittstaatsangehöriger Ausländer ohne den erforderlichen, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitel mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt wird.

5. Prüfung, ob Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingehalten werden oder wurden.

Weiterhin prüfen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzbehörden der Bundesländer, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige ihren sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind.

Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG von folgenden Stellen unterstützt:

1. den Finanzbehörden der Bundesländer,

2. der Bundesagentur für Arbeit,

3. den Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,

4. den Trägern der Rentenversicherung,

5. den Trägern der Unfallversicherung,

6. den Trägern der Sozialhilfe,

7. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,

8. den in § 71 Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden (Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen, Bundespolizei),

9. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,

10. den Polizeivollzugsbehörden der Länder auf Ersuchen im Einzelfall,

11. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von handwerks- und gewerberechtlichen Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden,

12. dem Bundesamt für Güterverkehr und

13. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Die Behörden der Zollverwaltung und die sie unterstützenden Stellen sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Stellen erforderlich ist.

II. Bestimmung der Stellen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Vereinbarung

Folgende Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland sind für die in Artikel 1 Absatz 1 der Vereinbarung beschriebenen Aufgaben zuständig:

Hauptzollamt Aachen
Im Süsterfeld 9
52072 Aachen
poststelle@hzaac.bfinv.de

Hauptzollamt Augsburg
Prinzregentenplatz 3
86150 Augsburg

poststelle@hzaa.bfinv.de

Hauptzollamt Berlin
Mehringdamm 129c
10965 Berlin
poststelle@hzab.bfinv.de

Hauptzollamt Bielefeld
Werner-Bock-Straße 29
33602 Bielefeld
poststelle@hzabi.bfinv.de

Hauptzollamt Braunschweig
Kasernenstraße 17
38106 Braunschweig
poststelle@hzabs.bfinv.de

Hauptzollamt Bremen
Hans-Böckler-Straße 56
28217 Bremen
poststelle@hzahb.bfinv.de

Hauptzollamt Darmstadt
Hilpert-Straße 20 a
64295 Darmstadt
poststelle@hzada.bfinv.de

Hauptzollamt Dortmund
Kronenburgallee 7
44139 Dortmund
poststelle@hzado.bfinv.de

Hauptzollamt Dresden
Schützenhöhe 24 - 26
01099 Dresden
poststelle@hzadd3.bfinv.de

Hauptzollamt Duisburg
Köhnenstraße 5 - 11
47051 Duisburg
poststelle@hzadu.bfinv.de

Hauptzollamt Düsseldorf
Am Stufstock 1-7
40231 Düsseldorf
poststelle@hzad.bfinv.de

Hauptzollamt Erfurt
Melchior-Bauer-Straße 5
99092 Erfurt
poststelle@hzaef.bfinv.de

Hauptzollamt Frankfurt (Oder)
Kopernikusstraße 25
15236 Frankfurt (Oder)
poststelle@hzafo.bfinv.de

Hauptzollamt Giessen
Grünberger Straße 100
35394 Gießen
poststelle@hzagi.bfinv.de

Hauptzollamt Hamburg-Stadt
Teerhof 1

20457 Hamburg
poststelle@hzahh-stadt.bfinv.de

Hauptzollamt Hannover
Hackethalstraße 7
30179 Hannover
poststelle@hzah.bfinv.de

Hauptzollamt Heilbronn
Kastellstraße 53
74080 Heilbronn
poststelle@hzahn.bfinv.de

Hauptzollamt Itzehoe
Kaiserstraße 14 a
25524 Itzehoe
poststelle@hzaiz.bfinv.de

Hauptzollamt Karlsruhe
Rüppurrer Straße 3a
76187 Karlsruhe
poststelle@hzaka.bfinv.de

Hauptzollamt Kiel
Auguste-Viktoria-Straße 6-8
24103 Kiel
poststelle@hzaki.bfinv.de

Hauptzollamt Koblenz
Schloß Hauptgebäude
56068 Koblenz
poststelle@hzako.bfinv.de

Hauptzollamt Köln
Stolberger Straße 200
50933 Köln
poststelle@hzak.bfinv.de

Hauptzollamt Krefeld
Europark Fichtenhain C 1
47807 Krefeld
poststelle@hzakr.bfinv.de

Hauptzollamt Landshut
Seligenthaler Straße 62
84034 Landshut
poststelle@hzala.bfinv.de

Hauptzollamt Lörrach
Mozartstraße 32
79539 Lörrach
poststelle@hzaloe.bfinv.de

Hauptzollamt Magdeburg
Ihleburger Straße 4
39126 Magdeburg
poststelle@hzamd.bfinv.de

Hauptzollamt München
Landsberger Straße 124
80339 München
poststelle@hzam.bfinv.de

Hauptzollamt Münster
Sonnenstraße 85/89

48143 Münster
poststelle@hzams.bfinv.de

Hauptzollamt Nürnberg
Frankenstraße 208
90461 Nürnberg
poststelle@hzan.bfinv.de

Hauptzollamt Oldenburg
Friedrich-Rüder-Straße 2
26135 Oldenburg
poststelle@hzaol.bfinv.de

Hauptzollamt Osnabrück
Meller Straße 272
49082 Osnabrück
poststelle@hzaos.bfinv.de

Hauptzollamt Potsdam
Tizianstraße 13
14467 Potsdam
poststelle@hzap.bfinv.de

Hauptzollamt Regensburg
Junkersstraße 12
93055 Regensburg
poststelle@hzar.bfinv.de

Hauptzollamt Rosenheim
Münchener Straße 51
83022 Rosenheim
poststelle@ hzaro.bfinv.de

Hauptzollamt Saarbrücken
Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
poststelle@hzasb.bfinv.de

Hauptzollamt Schweinfurt
Am Zollhof 1
97421 Schweinfurt
poststelle@hzasw.bfinv.de

Hauptzollamt Singen
Bahnhofstraße 25
78224 Singen
poststelle@hzasi.bfinv.de

Hauptzollamt Stralsund
Hiddenseer Straße 2
18439 Stralsund
poststelle@hzahst.bfinv.de

Hauptzollamt Stuttgart
Hackstraße 85
70190 Stuttgart
poststelle@hzas.bfinv.de

Hauptzollamt Ulm
Schillerstraße 1/1
89077 Ulm
poststelle@hzaul.bfinv.de

III. Bestimmung der zentralen Stelle nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung

Folgende zentrale Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland ist für die Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinbarung hauptverantwortlich zuständig:

Bundesfinanzdirektion West
Wörthstraße 1-3
50668 Köln
Tel.: 0221 37993-100
Fax: 0221 37993-701

B) Tschechische Republik

I. Darstellung des Zuständigkeitsbereiches der Stellen der Vertragsparteien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 der Vereinbarung für die Tschechische Republik:

1) Zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten der Tschechischen Republik (der Verwaltung der Beschäftigungsdienste) und der Arbeitsämter gehört aus dem Bereich dieser Vereinbarung die Kontrolle der Schwarzarbeit, die im Gesetz Nr. 435/2004 Gbl. über die Beschäftigung folgendermaßen definiert ist:

Unter Schwarzarbeit im Sinne des Beschäftigungsgesetzes wird verstanden:

1. wenn eine natürliche Person für eine juristische oder natürliche Person eine Arbeitsleistung erbringt, die nicht auf einem Arbeitsrechtsverhältnis oder einem anderweitigen Vertrag beruht, sofern es sich nicht um den Ehepartner oder ein Kind der natürlichen Person handelt, oder

2. wenn ein Ausländer für eine juristische oder natürliche Person eine Arbeitsleistung erbringt, die nicht auf einem Arbeitsrechtsverhältnis oder einem anderweitigen Vertrag beruht, sofern es sich nicht um den Ehepartner oder ein Kind der natürlichen Person handelt, oder eine solche abweichend von einer erteilten Arbeitserlaubnis oder ohne eine solche Erlaubnis erbringt, sofern nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist.

Als Leiharbeit wird die Beschäftigung von natürlichen Personen zur Erbringung einer Arbeitsleistung für einen Abnehmer, der eine andere juristische oder eine natürliche Person ist, die die Arbeit zuteilt und deren Ausführung überwacht, angesehen, die auf dem Wege der Beschäftigungsvermittlung erfolgt, zu deren Durchführung nur natürliche oder juristische Personen berechtigt sind, sofern sie im Besitz einer Erlaubnis für die Beschäftigungsvermittlung sind (Arbeitsagenturen). Als eine solche Beschäftigungsvermittlung wird auch angesehen, wenn ein Ausländer von seinem ausländischen Arbeitgeber zur Erbringung einer Arbeitsleistung in die Tschechische Republik auf der Grundlage eines Vertrages mit einer tschechischen juristischen oder natürlichen Person, dessen Inhalt eine Arbeitnehmerüberlassung darstellt, entsandt wird.

Die Kontrolle der Einhaltung des Beschäftigungsgesetzes in den genannten Bereichen erfolgt durch die Arbeitsämter in ihren jeweiligen Amtsbezirken.

Als eine Ordnungswidrigkeit oder eine Verwaltungsrechtsverletzung wird in den Bereichen, auf die sich der Vertrag erstreckt, angesehen, wenn eine natürliche oder juristische Person:

- eine Beschäftigung vermittelt, ohne im Besitz einer diesbezüglichen Erlaubnis zu sein, oder bei einer Beschäftigungsvermittlung anderweitig gegen das Beschäftigungsgesetz verstößt
- einer natürlichen Person oder einem Ausländer die illegale Erbringung einer Arbeitsleistung ermöglicht
- als Arbeitgeber seiner Meldepflicht nach dem Beschäftigungsgesetz nicht nachkommt oder keinen Nachweis nach Maßgabe dieses Gesetzes führt (bezogen auf Schwarzarbeit von Ausländern geht es insbesondere um die Informationspflicht gegenüber dem

Arbeitsamt über die Beschäftigung von Ausländern, sofern diese keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, und um die Führung eines Nachweises zu den beschäftigten Ausländern).

Als eine Ordnungswidrigkeit wird ferner angesehen, wenn eine natürliche Person/ein Ausländer Schwarzarbeit nachgeht.

2) Zum Zuständigkeitsbereich der Kreissozialversicherungsverwaltungen nach § 6 Absatz 4 Buchstabe o) des Gesetzes Nr. 582/1991 Gbl. über die Organisation und Durchführung der Sozialversicherung gehört:

1. die Kontrolle, ob Arbeitgeber ihre Pflichten in der Sozialversicherung nach Teil III Kapitel 2 des Gesetzes über die Organisation und Durchführung der Sozialversicherung erfüllen und der damit verbundenen Meldepflicht nachkommen.

Die Kreissozialversicherungsverwaltungen kontrollieren, ob ein Arbeitgeber seiner Pflicht zur Führung der erforderlichen Nachweise über Tatsachen, die für den Anspruch auf Leistungen der Renten- und Krankenversicherung , deren Höhe und Auszahlung maßgeblich sind, nachgekommen ist, und ob er die Nachweise der zuständigen Sozialversicherungsbehörde vorgelegt hat und Änderungen zu Tatsachen, die für die Dauer des Leistungsanspruchs, dessen Höhe und Auszahlung maßgeblich sind, schriftlich angezeigt hat. Ferner kontrollieren sie, ob der Arbeitgeber die durch Gesetz bestimmten Unterlagen über den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Zweck der Kontrolle ist es, ordnungsgemäße Unterlagen für Entscheidungen der Sozialversicherungsbehörde über die Leistung aus der Renten- und Krankenversicherung zu erlangen.

2. die Kontrolle, ob der Arbeitgeber seiner Meldepflicht zur Beschäftigung von Rentnern nach Teil III Kapitel 2 des Gesetzes über die Organisation und Durchführung der Sozialversicherung nachkommt.

Die Kreissozialversicherungsverwaltungen kontrollieren, ob ein Arbeitgeber angezeigt hat, dass bei ihm ein Bezieher einer Altersrente oder einer Invaliditätsrente eine Beschäftigung

aufgenommen hat. Handelt es sich um einen Bezieher einer Altersrente, unterliegt der Arbeitgeber der Meldepflicht nur dann, wenn dieser Bezieher einer Altersrente nach den Vorschriften zur Rentenversicherung die Voraussetzungen zur Auszahlung dieser Rente bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit nicht erfüllt. Zweck der Kontrolle ist eine ordnungsgemäße Anmeldung von beschäftigten Beziehern von Altersrente.

3. die Kontrolle, ob eine Person, die selbständig einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ihrer Anzeigepflicht nach Teil IV Kapitel 1 des Gesetzes über die Organisation und Durchführung der Sozialversicherung nachkommt.

Die Kreissozialversicherungsverwaltungen kontrollieren, ob eine Person, die selbständig einer Erwerbstätigkeit nachgeht, das Datum des Beginns und der Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder einer Mitarbeit an einer Erwerbstätigkeit, den letzten Gültigkeitstag der Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, den Tag der Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder den Tag, von dem an sie keinen Anspruch auf eine Rentenleistung hat, angezeigt hat. Zweck dieser Kontrolle ist die ordnungsgemäße und fristgerechte Anzeige einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch eine Person mit einer entsprechenden Erlaubnis für eine solche Tätigkeit.

4. die Kontrolle, ob ein rechtmäßiger oder ein anderer Bezieher einer Leistung der Rentenversicherung seiner Meldepflicht nach Teil IV Kapitel 3 des Gesetzes über die Organisation und Durchführung der Sozialversicherung nachkommt.

Die Kreissozialversicherungsverwaltungen kontrollieren, ob ein rechtmäßiger oder ein anderer Bezieher einer Leistung der Rentenversicherung Tatsachen, die für die Dauer des Leistungsanspruchs, dessen Höhe und Auszahlung oder dessen Gewährung maßgeblich sind, angezeigt hat. Zweck der Kontrolle ist die Feststellung eines missbräuchlichen Bezugs einer Leistung der Rentenversicherung.

5. die Kontrolle der Führung und der fristgerechten Vorlage der Erfassungsbögen der Rentenversicherung.

Die Kreissozialversicherungsverwaltungen führen nicht nur in bestimmten Fällen die Erfassungsbögen der Rentenversicherung, sondern kontrollieren auch, ob die Arbeitergeber ihrer Pflicht, für jeden rentenversicherten Bürger einen Erfassungsbogen der Rentenversicherung zu führen, nachkommen und diesen Bogen den Sozialversicherungsbehörden innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist und gemäß den festgelegten Bedingungen vorlegen.

6. die Kontrolle, ob Arbeitgeber, Personen, die selbständig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, und die freiwilligen Mitglieder der Rentenversicherung ihrer Pflicht zur Abführung und die Arbeitnehmer ihrer Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags zur Sozialversicherung und des Beitrags zur staatlichen Beschäftigungspolitik nach dem Gesetz Nr. 589/1992 Gbl. in der jeweils gültigen Fassung über den Beitrag zur Sozialversicherung und den Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik nachkommen.

Die Kreissozialversicherungsverwaltungen kontrollieren, ob die zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge zur Sozialversicherung verpflichteten Personen diese Beiträge in der durch das Gesetz über den Beitrag zur Sozialversicherung bestimmten Höhe und zu den dort bestimmten Konditionen entrichten. Sie kontrollieren auch die Buchhaltungsunterlagen und andere Unterlagen, die für die Feststellung der Höhe des Versicherungsbeitrags zur Sozialversicherung und des Beitrags zur staatlichen Beschäftigungspolitik, ggf. der Höhe der durch selbständig erwerbstätige Personen zu entrichtenden Versicherungsbeitragsvorauszahlungen maßgeblich sind. Zweck der Kontrolle ist die ordnungsgemäße und fristgerechte Entrichtung des Versicherungsbeitrages.

Die Kreissozialversicherungsverwaltungen arbeiten bei den Kontrollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit staatlichen Stellen, den Krankenkassen, medizinischen Einrichtungen und den Arbeitgebern nach Teil II des Gesetzes über die Organisation und Durchführung der Sozialversicherung zusammen. Diese Zusammenarbeit enthält die Berechtigung der Sozialversicherungsbehörden, um Unterstützung und um kostenlose Erteilung von Auskünften, die zur Umsetzung der Sozialversicherung erforderlich sind, zu ersuchen, sowie die Pflicht der staatlichen Stellen, Krankenkassen, medizinischen Einrichtungen und Arbeitgeber, diesen Ersuchen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachzukommen.

3) Das Staatliche Amt für Arbeitsinspektion und die Gebietsinspektorate für Arbeit kontrollieren nach § 3 des Gesetzes Nr. 251/2005 Gbl. über die Arbeitsinspektion in der jeweils gültigen Fassung die Einhaltung von Pflichten, die sich ergeben aus

a) Rechtsvorschriften, aus denen sich für Arbeitnehmer, das zuständige Gewerkschaftsgremium oder den Betriebsrat oder die Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Rechte oder Pflichten in Arbeitsrechtsverhältnissen, einschließlich der Rechtsvorschriften über die Vergütung der Arbeitnehmer, über Lohnersatzleistungen oder über die Kostenerstattung für Ausgaben des Arbeitnehmers, nicht jedoch aus Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und Rechtsvorschriften über den Schutz von Arbeitnehmern im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber ergeben,

b) Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit und die Erholung,

c) Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz,

d) Rechtsvorschriften zur Sicherheit beim Betrieb von technischen Anlagen mit einer erhöhten Gefährdung für Leben und Gesundheit ,

e) Rechtsvorschriften über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, jugendlichen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern, die ein Kind betreuen, sowie von Arbeitnehmern, die den Nachweis erbracht haben, dass sie überwiegend selbst langfristig eine überwiegend oder vollständig hilflose Person betreuen,

f) Rechtsvorschriften, die die künstlerische, kulturelle, sportliche oder Werbetätigkeit von Kindern regeln.

Das Amt und die Inspektorate kontrollieren ferner die Einhaltung

a) der Kollektivverträge in den Teilen, in denen individuelle arbeitsrechtliche Ansprüche von Arbeitnehmern, die sich aus Rechtsvorschriften und aus internen Vorschriften nach Maßgabe des § 305 Arbeitsgesetzbuch ergeben, geregelt sind,

b) interner Vorschriften nach Maßgabe des Gesetzes über den Arbeitslohn, die Vergütung von Bereitschaftsdiensten und die Durchschnittseinkommen, des Gesetzes über das Gehalt und die Vergütung von Bereitschaftsdiensten in haushaltsfinanzierten und einigen anderen Einrichtungen und Behörden oder des Reisekostengesetzes, sofern diese Ansprüche der Arbeitnehmer begründen.

Das Amt und die Inspektorate sind nach §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Arbeitsinspektion unter anderem zuständig für:

- die Ausübung der Kontrolle im Rahmen von § 3 des Gesetzes über die Arbeitsinspektion,
- die Erteilung von Auflagen zur Beseitigung von bei einer Kontrolle festgestellten Mängeln, die Festlegung einer angemessenen Frist für deren Beseitigung und die Aufforderung zur Vorlage eines schriftlichen Berichts über die ergriffenen Maßnahmen,
- die Kontrolle der Erfüllung der Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel,
- die Prüfung der Ursachen und Umstände von Arbeitsunfällen und die fallweise Teilnahme an der Untersuchung am Ort des Unfalls,
- die Gewährung kostenfreier Information und Beratung zum Schutz von Arbeitsverhältnissen und Arbeitsbedingungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Diese Behörden entscheiden im Verwaltungsverfahren über Ordnungswidrigkeiten oder Verwaltungsrechtsverletzungen:

1. in Fragen des Zusammenwirkens von Arbeitgeber und der für den Arbeitnehmer handelnden Behörde,
2. in Fragen der Gleichbehandlung,
3. in Fragen des Arbeitsverhältnisses bzw. in Fragen von Vereinbarungen über Arbeiten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,
4. in Fragen der Vergütung der Arbeitnehmer,

5. in Fragen der Kostenerstattung,
6. in Fragen der Arbeitszeit,
7. in Fragen des Urlaubs,
8. in Fragen der Arbeitssicherheit,
9. in Fragen besonderer Arbeitsbedingungen einiger Arbeitnehmer,
10. in Fragen der Sicherheit technischer Anlagen mit einer erhöhten Gefährdung für Leben und Gesundheit,
11. in Fragen der Regelung von künstlerischer, kultureller, sportlicher und Werbetätigkeit.

II. Bestimmung der Stellen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Vereinbarung

a) Für den Bereich Schwarzarbeit im vorstehend genannten Sinne und der Beschäftigungsvermittlung:

Die zuständigen Arbeitsämter in ihrem jeweiligen Amtsbezirk.

b) Für die Erhebung des Versicherungsbeitrages zur Sozialversicherung und des Beitrags zur staatlichen Beschäftigungspolitik, die Auszahlung von Geldleistungen der Krankenversicherung und für den Bereich der Beurteilung der Zugehörigkeit zu Rechtvorschriften nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71:
Die zuständigen Kreisverwaltungen der Sozialversicherung in ihrem jeweiligen Amtsbezirk.

Für die Auszahlung von Leistungen der Rentenversicherung ist die Tschechische Sozialversicherungsverwaltung zuständig.

c) Für den Bereich der Arbeitsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 96/71/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen):

Die zuständigen Gebietsinspektorate für Arbeit in ihrem jeweiligen Amtsbezirk.

III. Bestimmung der zentralen Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Vereinbarung:

a) Für den Bereich Schwarzarbeit im vorstehend genannten Sinne und für die Beschäftigungsvermittlung:

Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten der Tschechischen Republik
Verwaltung der Beschäftigungsdienste
Na Poříčním právu 1
128 00 Praha 2
Tel.: 221 921 111
E-Mail: posta@mpsv.cz

b) Für die Erhebung des Versicherungsbeitrages zur Sozialversicherung und des Beitrags zur staatlichen Beschäftigungspolitik, die Auszahlung von Leistungen der Kranken- und Rentenversicherung und für den Bereich der Beurteilung der Zugehörigkeit zu Rechtvorschriften nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71:

Tschechische Sozialversicherungsverwaltung
Křížová 25
225 08 Praha 5
Tel.: +420 257 061 111
Fax: +420 257 063 360
E-mail: posta@cssz.cz

c) Für den Bereich der Arbeitsbedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 96/71/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen):

Staatliches Amt für Arbeitsinspektion
Horní náměstí 103/2
746 01 Opava
Tel.: 553 696 154

Fax: 553 626 672

E-Mail: opava@suip.cz